

27.01.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - In - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1030. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2023

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -****A**

1. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 – neu – (§ 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 WHG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 1**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

§ 78 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel^o12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt“ durch die Wörter „die Hochwasserrückhaltung und die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens nicht beeinträchtigt werden“ ersetzt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:
„Satz 1 Nummer 1 und 2 ist <... weiter wie Vorlage ...>“ ‘

Folgeänderungen:

Die Einzelbegründung in „B. Besonderer Teil“ unter „I. Zu Artikel 1“ des Gesetzentwurfes ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Überschrift „I. Zu Artikel 1“ ist folgender Absatz einzufügen:

„1. Zu § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 WHG:

Errichtung und Betrieb von Solarparks führen zu Versiegelungen durch Gründungen, Nebenanlagen und Zuwegungen. Bereits umgesetzte Vorhaben zeigen, dass bei Einrichtung eines Solarparks eine Bodenverdichtung durch schwere Technik stattfindet, die versiegelungsgleiche Wirkungen zeigt. In der Folge sinkt das Wasseraufnahme- und Rückhaltevermögen der betreffenden Gebiete, was sich auf die Minderung von Hochwasserfolgen negativ auswirken kann. Diese Folgen können durch eine Änderung in Nummer 5 vermieden werden.“

- b) Dem bisherigen Text ist die Überschrift „2. Zu § 78 Absatz 2 Satz 3 – neu – und 4 – neu – WHG“ voranzustellen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf die einzufügende Einzelbegründung zu § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 WHG unter „Folgeänderungen“ wird verwiesen.

B

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Thorsten Glauber

(Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in seinen Ausschüssen zu bestellen.